

Einwohnergemeinde Roggwil

Überbauungsordnung Nr. 13
Brennofenstrasse

07.04.1983

Ausbau



1. Die kantonale Baudirektion genehmigt gemäss Art. 44 Baugesetz (BauG) den Erlass von Ueberbauungsplänen, soweit diese den Gesetzesvorschriften entsprechen, im öffentlichen Interesse liegen und zweckmässig sind. Unzweckmässige oder gesetzwidrige Vorschriften kann sie im Genehmigungsverfahren ändern, wobei sie auch über die unerledigten Einsprachen entscheidet.

2. Mit dem vorliegenden Ueberbauungsplan soll die Brennofenstrasse, eine Gemeindestrasse der Basiserschliessung, saniert werden. Dazu hat die kantonale Baudirektion im Vorprüfungsverfahren ihre grundsätzliche Zustimmung erklärt. Der Ueberbauungsplan sichert rechtlich die vorgesehene Strassensanierung, legt den Raum für eine Strassenverbreiterung und Erstellung eines Trottoirs fest. Er kann als zweckmässig und im öffentlichen Interesse liegend bezeichnet und genehmigt werden.
3. Der Einsprecher wendet sich gegen den Ausbau der Brennofenstrasse. Ob eine Basiserschliessung sanierungsbedürftig ist, entscheidet jedoch allein der Stimmbürger. Die durch den Strassenausbau erforderliche Landabgabe von etwa 70 m² ist gemessen an der Parzellengrenze zumutbar und durchaus nicht unverhältnismässig. Infolgedessen ist die Einsprache als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

C. Aus diesen Gründen wird

beschlossen:

1. Der von der Gemeindeversammlung von Roggwil am 14. Februar 1983 beschlossene Ueberbauungsplan Nr. 13 wird in Anwendung von Art. 44 BauG genehmigt.
2. Die Einsprache des _____ wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.
3. Die Genehmigungskosten von Fr. 250.-- nebst Eröffnungskosten sind durch den Regierungstatthalter von Aarwangen in Langenthal von der Gemeinde Roggwil zu beziehen und abzutaxieren.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Baudirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein

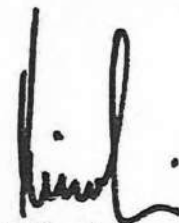
schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden. Mitglieder von Erbengemeinschaften sind nicht einzeln zur Beschwerde legitimiert.

5. Der Regierungsstatthalter von Aarwangen in Langenthal wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Gerechtigkeitgasse 36, 3011 Bern) zu eröffnen:

- der Gemeinde Roggwil
unter Beilage eines Ueberbauungsplanes Nr. 13
- dem Einsprecher

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und des Ueberbauungsplanes Nr. 13 ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor



G. Bürki, Regierungsrat

<u>Rf</u>	<u>WEA</u>	<u>TBA</u>	<u>Pla</u>
1	3	3 + 1 Plan	6 + 2 Pläne

Gemeinde Roggwil

Überbauungsplan Nr.13

Ausbau der Brennofenstrasse
(Basiserschliessung)

Situation 1:500

Plan Nr. 125 / 19		PS Peter Siegrist Ingenieur und Planungsburo 4900 Langenthal Forbgasse 28 Telefon 063 23 17 27
Grösse: 30/170		
gez. db	kontr. St	
Datum: 1. Oktober 1982		Vis.

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom 9. II. 1982
 Publikation im Amtsblatt vom 20. II. 1982 im Amtsanzeiger vom 18. II. 1982
 Öffentliche Auflage des Planes vom 20. II. 1982 bis 20. 12. 1982
 Persönliche Benachrichtigung der Grundeigentümer am 15. II. 1982
 Einspracheverhandlung am —
 Erledigte Einsprachen: —
 Unerledigte Einsprachen: eine
 Rechtsverwahrungen: —

Beschlossen durch den Gemeinderat am 13. 10. 1982

Beschlossen durch die
Einwohnergemeinde Roggwil

Am 14. 2. 83 mit 30 ja

ohne Gegenstimme

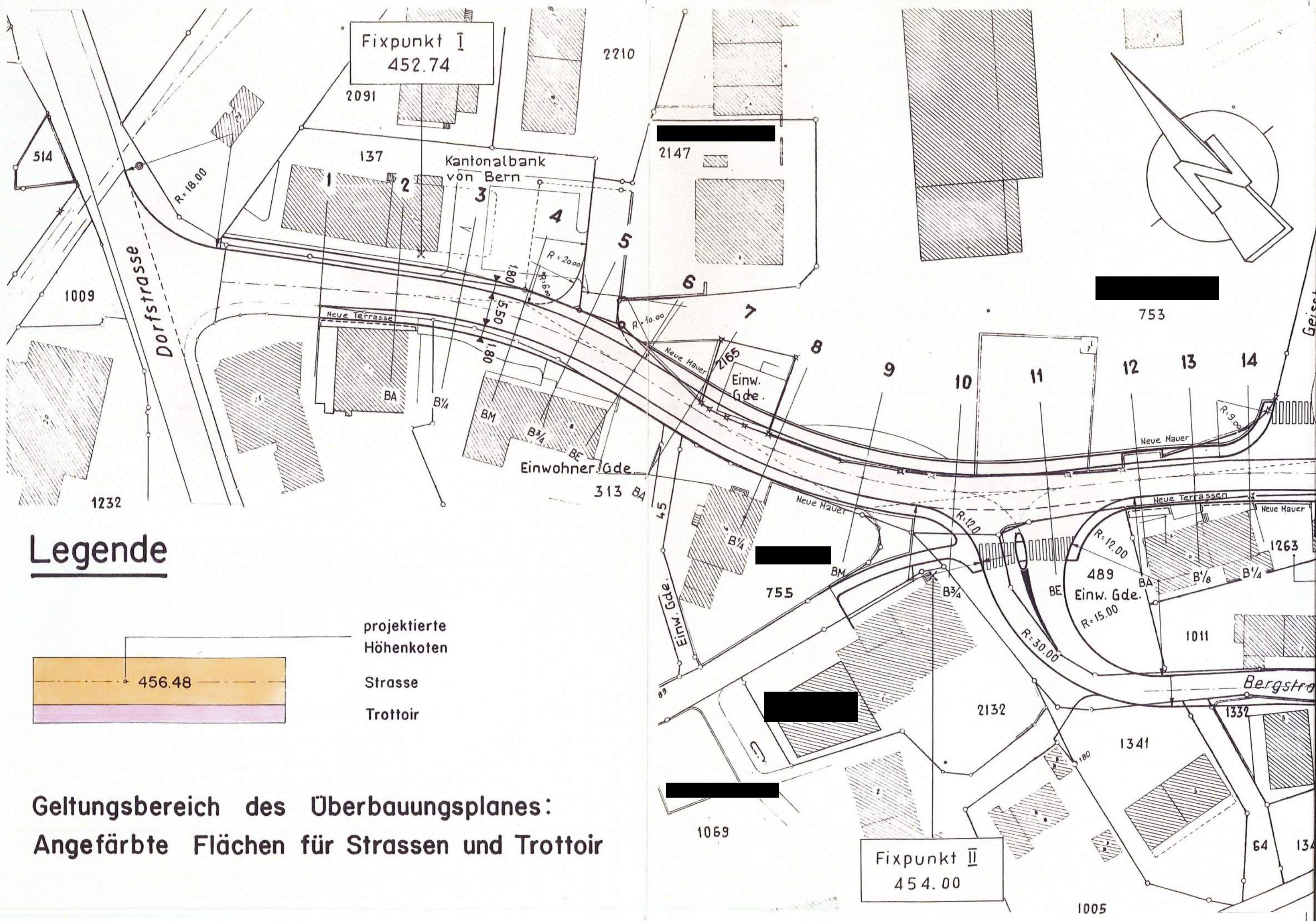
Namens der Einwohnergemeinde
Präsident Sekretär

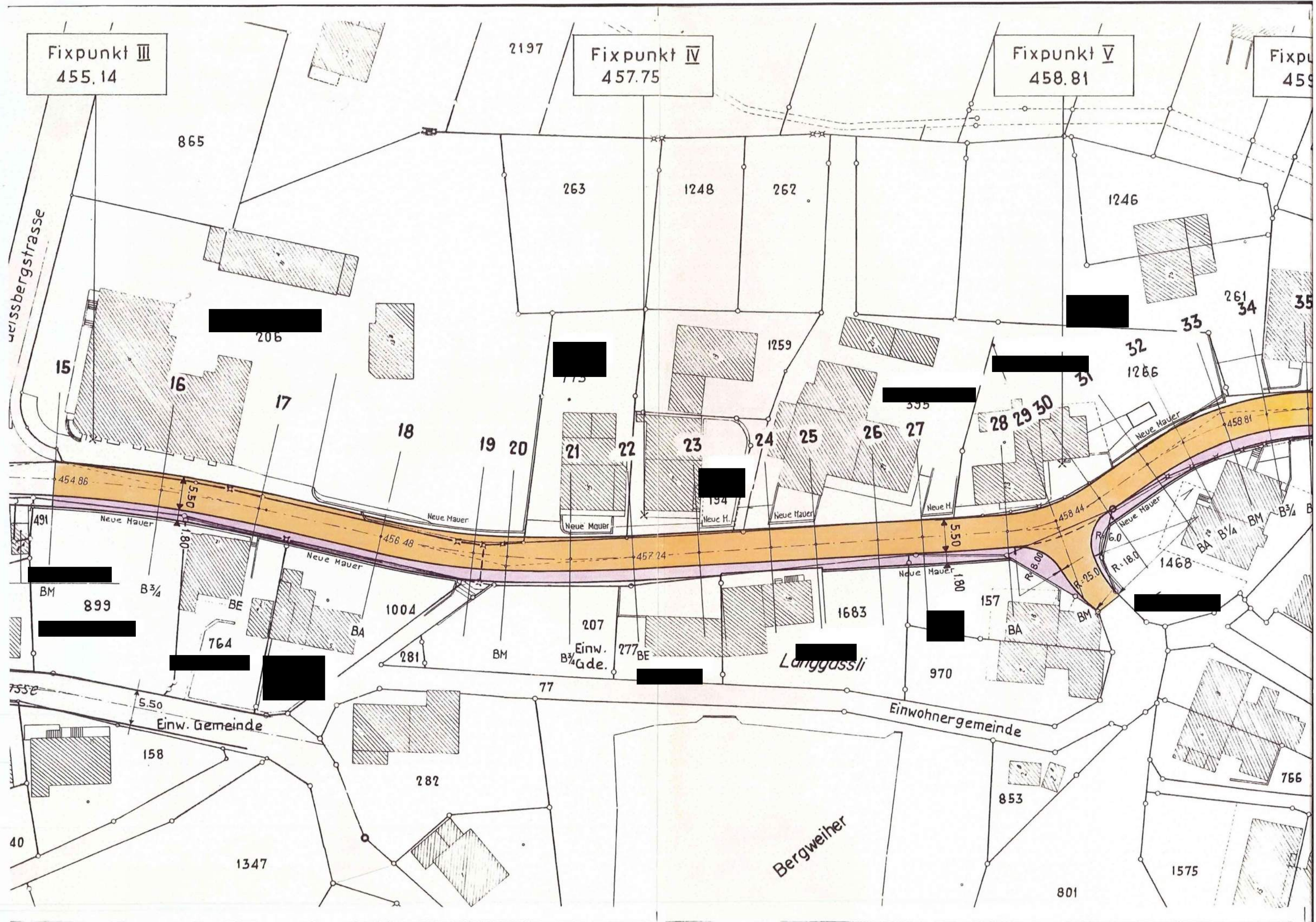
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Roggwil, den 17. 3. 1983 der Gemeindeschreiber [Signature]

Genehmigt durch die Kantonale
Baudirektion

GENEHMIGT unter Vorbehalt
 des Beschlusses vom 7. APR. 1983
 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
 Der Baudirektor: [Signature]





Punkt VI
3.06

Fixpunkt VII
463.28

Fixpunkt VIII
460.30

